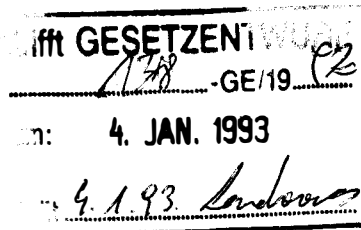




AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien



Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Zahl

0/1-604/224-1992

Nebenstelle 2982

28.12.1992

Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.940/102-III/2/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht in engstem Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes. Die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die bisherigen Schulversuche im Bereich ganztägiger Organisationsformen in das Regelschulwesen überführen. Die Schulunterrichtsgesetz-Novelle trifft Regelungen über die innere Ordnung der von diesem Vorhaben betroffenen Schulen. Auf Grund der parallelen Regelungsbereiche der beiden Gesetzesvorhaben wird grundsätzlich auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur geplanten 14. Novelle des Schulorganisationsgesetzes, Zl. 0/1-71/674-1992 vom 6.10.1992, verwiesen.

Im einzelnen:

Zu Z. 3:

Die Anmeldung für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles kann zu Härtefällen führen, wenn die Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unter-

- 2 -

richtsteil oder ohne verschränkte Form anbietet. Schüler, die die ganztägige Schulform nicht besuchen möchten, werden dazu gezwungen, sich von der betreffenden Schule abzumelden. Da die Schüler möglicherweise bereits jahrelang diese Schule besucht haben, sollte auch für diese Fälle eine Lösung gefunden werden.

Zu Z. 9:

Durch das Gesetzesvorhaben übernimmt die Institution Schule Aufgaben, die ansonsten Horten oder Internaten zukommen. Diese zusätzlichen Aufgaben verursachen ein Ansteigen des Personalaufwandes. Da es sich hiebei um schulpolitische Maßnahmen des Bundes handelt, ist zu verlangen, daß auch der Bund für alle Kostensteigerungen aufkommen muß. Darüber muß vor Gesetzwerdung Klarheit geschaffen sein.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Faber